



## Arbeitskreis Steuern und Rechnungslegung

Stellungnahme 3/2017

Münster, im November 2017

### Mitglieder des Arbeitskreises:

StB/FB Int. StR Dipl.-Kfm. Ingo B. **Besselmann**, LL.M., Rheda-Wiedenbrück  
StB/RA/FA f. int. Wirtschaftsrecht Dr. Dietmar **Janzen**, MBA, Münster  
Univ.-Prof. Dr. Marcel **Krumm**, Münster  
StB/RA Prof. Dr. Otto-Gerd **Lippross**, Münster  
StBin Dipl.-Kffr. Dipl.-Hdl. Prof. Dr. Petra **Oesterwinter**, Dortmund  
StB/RA Dipl.- Fw. (FH) Jörg **Sauermann**, Harsewinkel  
StB/RA/FA f. StR Michael **Steinrücke**, Dortmund  
StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang **Zündorf**, Bielefeld

### Zuständig in der Geschäftsführung der StBK Westfalen-Lippe:

Hauptgeschäftsführer StB Dipl.-Fw. (FH) Dipl.-Kfm. Jörg **Schwenker**

**Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Erphostraße 43  
48145 Münster

Tel.: 0251/41764-0  
Fax: 0251/41764-27  
E-Mail: [mail@stbk-westfalen-lippe.de](mailto:mail@stbk-westfalen-lippe.de)  
Internet: [www.stbk-westfalen-lippe.de](http://www.stbk-westfalen-lippe.de)



## Voraussetzungen einer Werklieferung im Umsatzsteuerrecht

### - Erfordernis einer Anpassung der Verwaltungsanweisungen an die Rechtsprechung des BFH -

Nach Abschnitt 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE liegt eine Werklieferung vor, „wenn der Werkhersteller für das Werk selbstbeschaffte Hauptstoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind.“ In Abschnitt 3.8 UStAE wird nicht das Urteil des BFH-Urteil vom 22.8.2013 – V R 37/19 (BStBl II 2014 S. 128) erwähnt, in dem der BFH den Begriff der Werklieferung wesentlich eingeschränkt hat. Danach liegt eine Werklieferung nur dann vor, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet. Auch in den Abschnitten 13b.1 bis 13b.3 UStAE wird nicht deutlich, dass nach der Rechtsprechung des BFH (vgl. bereits Urteil des BFH vom 9.6.2005, V R 50/02, BStBl II 2006 S. 98) eine Lieferung und keine Werklieferung vorliegt, wenn der Werkunternehmer aus selbstbeschafften Hauptstoffen einen beweglichen Gegenstand herstellt und der Vorgang nicht als Bearbeitung eines fremden Gegenstandes, insbesondere eines Grundstücks, angesehen werden kann. Die Frage ist deshalb von erheblicher praktischer Bedeutung, weil es nur bei steuerpflichtigen Werklieferungen, nicht aber auch bei steuerpflichtigen Lieferungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers an einen Unternehmer zum Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 1 UStG kommt.

### Beispiel

Ein im Ausland ansässiger Künstler hat im Auftrag eines Veranstalters auf dessen Ausstellungsgelände in Bonn aus selbst beschafftem Material eine Skulptur (beweglicher Gegenstand) errichtet, die in das Eigentum des Veranstalters übergehen soll.

Nach der Begriffsbestimmung des BFH liegt eine Lieferung (§ 3 Abs. 1 UStG), aber keine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) vor, weil mit der Herstellung der Skulptur kein fremder Gegenstand bearbeitet worden ist. Der Ort der Lieferung ist nach § 3 Abs. 7 UStG Bonn, weil die Skulptur dort hergestellt und dem Auftraggeber übergeben worden ist. Der Umsatz ist somit steuerbar und steuerpflichtig und muss von dem ausländischen Künstler versteuert werden.

Aus der Sicht der Steuerberatung ist es zur Klarstellung der Rechtslage erforderlich, dass die Finanzverwaltung

- entweder Abschn. 3.8 UStAE an die neuere Rechtsprechung des BFH anpasst,
- oder aber im Rahmen eines Nichtanwendungsschreibens darauf hinweist, dass sie entgegen der Rechtsprechung des BFH an der überkommenen Begriffsbestimmung der Werklieferung festhält.